

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages  
in der Gemeinde Bayrischzell (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund des Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bayrischzell folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages.

**§ 1**

**Beitragspflicht**

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Kurbeitragspflichtig sind auch die Einwohner der Gemeinde Bayrischzell, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht im Bereich der Gemeinde Bayrischzell arbeiten oder in Ausbildung stehen, also Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde Bayrischzell zu ihrer persönlichen Lebensführung innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Zweitwohnungsinhaber).
- (3) Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die durch Vertrag mit einem Campingplatzbetreiber einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken der persönlichen Lebensführung ganzjährig (über 6 bis 12 Monate) oder für die Dauer einer Saison (3 bis 6 Monate) im Gemeindebereich zu Zwecken der persönlichen Lebensführung abgestellt haben und nach Abs. 1 kurbeitragspflichtig sind.

**§ 2**

**Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

**§ 3**

**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages; für Personen nach § 1 Abs. 2 mit dem Tage des Zuzugs; für Personen nach § 1 Abs. 3 mit Datum des Vertragsbeginns.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig; für Personen nach § 1 Abs. 2 erstmals einen Monat nach Zustellung des Kurbeitragsbescheides und für die Folgejahre jeweils am 01. Januar.

- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

## § 4

### Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag pro Person
- a) für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 3,00 €
  - b) für Kinder/Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,50 €
  - c) für Tagungs- und Seminargäste 1,50 €

In den vorstehenden Beträgen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit, erhalten jedoch eine Gästekarte:  
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit und erhalten keine Gästekarte:
- a) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  - b) Personen, die ausschließlich zum Zweck der Berufsausübung im Kurgebiet übernachten (z. B. Bauarbeiter, Monteure, Messebesucher).
- (5) Auf Antrag werden vom Kurbeitrag befreit:
- a) Schwerbeschädigte mit dem Ausweis und Zusatz „B“, „aG“, „BI“ und / oder „H“ und / oder GdB  $\geq 80\%$
  - b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbeschädigte mit Ausweis.
- (6) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.
- (7) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt pro Person für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 102,00 €, für Kinder/Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 51,00 €. Kurbeitragspflichtige, die einen pauschalen Jahreskurbeitrag bezahlen oder von diesem befreit sind, erhalten eine Gästekarte, die die Inanspruchnahme von Leistungen auf insgesamt maximal 34, vom Kurbeitragspflichtigen beliebig zu wählende Tage im Kalenderjahr beschränkt. Auf Antrag können Kurbeitragspflichtige, die sich regelmäßig in der Gemeinde aufhalten und nicht zur Zahlung eines pauschalen Jahreskurbeitrages nach § 8 oder § 9 dieser Satzung verpflichtet sind, auf freiwilliger Basis ihre bei Aufenthalt in der Gemeinde jeweils entstehende Kurbeitragspflicht durch Zahlung im Voraus des pauschalen Jahreskurbeitrages im jeweiligen Kalenderjahr abgelten.

## § 5

### **Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 4 von der Entrichtung des Kurbeitrags befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen vom Gastgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die ermäßigte Gästekarte bei Zahlung eines Jahreskurbeitrags beschränkt die Inanspruchnahme von Leistungen auf insgesamt maximal 34, vom Kurbeitragspflichtigen beliebig zu wählende Tage im Kalenderjahr.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## § 6

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht nach Abs. 1 entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. 1 gemeldet werden oder von denen ein pauschaler Jahreskurbeitrag gem. § 4 Abs. 7 erhoben worden ist.

## § 7

### **Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige gegen Entgelt beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen (nachfolgend: „Meldepflichtige“) sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, bei der Gemeinde zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuhoben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurbeitragspflichtigen, welche vom Kurbeitragspflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) An- und Abreisetag,
- e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 5 vom Kurbeitragspflichtigen gestellt wird)

### (3) Elektronisches Meldewesen

Die Nutzung des elektronischen Meldewesens ist ab dem 01.12.2025 für alle nach § 7 Abs. 1 Meldepflichtigen verpflichtend.

- a) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
  - b) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung der Meldung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (5) Die amtlichen Meldescheine werden von der Gemeinde mit fortlaufender Nummerierung erstellt und an die Meldepflichtigen, soweit diese nicht gem. § 7 Abs. 3 zur elektronischen Meldung verpflichtet sind, herausgegeben.
- (6) Die nach § 7 Abs. 1 meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Gästen vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

## § 8

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Von Zweitwohnungsinhabern nach § 1 Abs. 2 wird anstelle des Kurbeitrages nach § 4 Abs. 2 der pauschale Jahreskurbeitrag nach § 4 Abs. 7 erhoben. Artikel 7 Abs. 2 Satz 6 KAG bleibt unberührt.
- (2) Die unter § 4 Abs. 3 und 4 genannten Befreiungstatbestände und unter § 4 Abs. 5 genannten Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten auf Antrag gelten entsprechend auch für Zweitwohnungsinhaber.

- (3) Zweitwohnungsinhaber haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde Bayrischzell innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Bayrischzell kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Zweitwohnungsinhaber ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (5) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Nutzungsbeginn der Zweitwohnung bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

## § 9

### **Besondere Vorschriften für Ganzjahres- und Saison-Dauercamper**

- (1) Von kurbeitragspflichtigen Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (Saison- oder Ganzjahresdauercamper) wird anstelle des Kurbeitrages nach § 4 Abs. 2 der pauschale Jahreskurbeitrag nach § 4 Abs. 7 erhoben. Artikel 7 Abs. 2 Satz 6 KAG bleibt unberührt.
- (2) Für Saison-Dauercamper im Sinne des § 1 Abs. 3 ermäßigt sich der pauschale Jahreskurbeitrag um 50 %.
- (3) Die unter § 4 Abs. 3 und 4 genannten Befreiungstatbestände und unter § 4 Abs. 5 genannten Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten auf Antrag gelten entsprechend auch für Saison- oder Ganzjahresdauercamper.
- (4) Inhaber von Wohn- oder Campingwagen haben Beginn und Ende des Haltens jedes Wohn- oder Campingwagens im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde Bayrischzell innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Bayrischzell kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Wohn- oder Campingwagen ihr über die Benutzung dieses Wohn- oder Campingwagens Auskunft geben.
- (6) Die Beitragsschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages über einen Dauerstellplatz mit dem Campingplatzbetreiber bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (7) Zur Einhebung des Kurbeitrages von Dauercampern, die auf einem Campingplatz im Gemeindegemarkung abgestellt werden, ist der Betreiber des Campingplatzes gemäß § 7 Abs. 1 verantwortlich.
- (8) Mehrere Inhaber eines Wohn- oder Campingwagens haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

## **§ 10**

### **Auskunftspflichten**

Die Auskunftspflichten des Kurbetragspflichtigen sowie Dritter, insbesondere des Vermieters oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes, ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3a) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 93 der Abgabenordnung.

## **§ 11**

### **Abgabenhinterziehung, Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung**

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2012 in der Fassung vom 31.05.2022 außer Kraft.

Bayrischzell, 17.09.2025

---

Kittenrainer  
1. Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

Die vorstehende Satzung wurde am 18.09.2025 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.09.2025 angeheftet und werden am 06.10.2025 wieder entfernt.

Bayrischzell, 18.09.2025

---

Kittenrainer  
1. Bürgermeister